

Gottfried Waldhäusl
Landesrat

Herrn
Präsidenten d. NÖ Landtages
Mag. Karl WILFING

St. Pölten, am 16. April 2019

Sehr geehrter Herr Präsident des NÖ Landtages!

Die Anfrage der Abgeordneten Dr. Krismer-Huber betreffend Aussortieren und Töten männlicher Küken, Ltg.-536/A-5/122-2019, wird wie folgt beantwortet:

Brütereien benötigen in Österreich eine Zulassung als Sammelstelle von tierischen Nebenprodukten im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 in Verbindung mit der Verordnung (EU) Nr. 142/2011. Aufgrund dieser Zulassung dürfen Brütereien tote Tiere abgeben.

Es finden regelmäßige amtstierärztliche Kontrollen der Sammelstellen nach einem vorgegebenen Kontrollschema statt.

Tote Hahnenküken werden entweder im Wege der Tierkörperverwertung (Fa. Saria) regelmäßig abgeholt oder an gem. der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 registrierte Verwender von tierischen Nebenprodukten zur Verfütterung an Zoo- bzw. Wildtiere (vorwiegend Greifvögel- und Reptilienhalter) abgeben.

Die registrierten Verwender und die Sammelstelle sind im Verbrauchergesundheitsinformationssystem (VIS) erfasst.

Im Berichtsjahr 2018 wurden in Niederösterreich 92 Tonnen tote Hahnenküken an registrierte Verwender und 469.720 Liter Brütereiabfälle (hier sind neben den toten Hahnenküken auch Eischalen, Steckenbleiber etc. inkludiert) an die Fa. Saria abgeliefert.

Die Tötung aller Tiere erfolgt mittels CO₂-Begasung.

Im Rahmen der o.a. gemeinschaftsrechtlichen Regelungen stellt die Abgabe toter Küken als Tierfutter an registrierte Verwender einen vernünftigen Grund gemäß § 6 Abs. 1 Tierschutzgesetz dar.

Mit freundlichen Grüßen
Gottfried Waldhäusl e.h.
Landesrat